

Büro für Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Harald Kutzenberger

A-4062 Thalham (Wilhering), Am Zunderfeld 12

Tel.: 07274/7888, Fax.: 07274/7888-4

NATURSCHUTZSTRATEGIEN FÜR DIE STADT

ÖKOLOGISCHE FUNKTIONEN*
LEBENSQUALITÄT*
BIODIVERSITÄT*

LANDSCHAFTSPLANERISCHER FACHBEITRAG ZUR NEUFASSUNG
DER RECHTLICHEN NATURSCHUTZGRUNDLAGEN

TEIL 1 – EINE NATURSCHUTZSTRATEGIE FÜR DIE STADT WIEN

Harald Kutzenberger

Endbericht

Wilhering und Wien, Dezember 1994

Inhaltverzeichnis

EINLEITUNG	2
I. WOZU BRAUCHT DIE STADT NATURSCHUTZ?	4
II. ZIELE DES NATURSCHUTZES IN DER STADT	5
II.1. Lebensqualität.....	5
II.2. Schutz von Arten und Lebensräumen.....	6
II.3. Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Klima, Wasser	7
III. POSITIONIERUNG DES NATURSCHUTZES	8
IV. STRATEGIEN ZUM SCHUTZ DER LEBENSÄRÄUME	9
IV.1. Ein Schutzgebietskonzept für Wien.....	9
IV.2. Europa-Schutzgebiet.....	10
IV.3. Ökologische Entwicklungsfläche (ÖEF).....	11
V. Strategien zum Schutz der Arten	15
V.1. Nicht ein strenger, ein geeigneter Schutz ist gefordert.....	15
VI. STRATEGIEN ZU EINER ÖKOLOGISCHEN STADTENTWICKLUNG	16
VI.1. Differenzierte Naturschutzziele in den ökologischen Funktionstypen	16
VI.2. Landes-Richtlinien als themenbezogenes Anforderungsprofil des Naturschutzes	16
VII. EIN ARTEN- UND LEBENSRAUMSCHUTZPROGRAMM FÜR DIE STADT WIEN	19
VII.1. Ansätze zu Arten- und Lebensraumschutzprogrammen	19
VII.2. Inhaltliche Grundsätze	20
VII.3. Hinweise zur Umsetzung	21
LITERATUR.....	22

Einleitung

Das Wiener Naturschutzgesetz 1984 (LGBl. Nr. 6/1985) und die 1. Wiener Naturschutzverordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzenarten und freilebender Tierarten (LGBl. Nr. 7/1985) stehen nach zehn Jahren Gültigkeit zur Überarbeitung an.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1994, MA 22 - 2535/94 (Wob/002979/Gra) beauftragte der Magistrat der Stadt Wien das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Kutzenberger, Wilhering, mit der Erstellung von

*Naturschutzstrategien für die Stadt,
zur Sicherung von ökologischen Funktionen, Lebensqualität, Biodiversität,
im Zusammenhang mit der Neufassung rechtlicher Grundlagen des
Naturschutzes für die Stadt Wien.*

Die Projektbearbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der ARGE Vegetationsökologie und Angewandte Naturschutzforschung, Viktoria Grass und Elisabeth Wrba, Wien, sowie in Diskussion mit anderen mit dem Naturschutz in Wien befaßten Institutionen und Fachleuten.

Jede Neufassung von Rechtsgrundlagen bietet die Chance zu einer neuen Standortsbestimmung.

Folgende thematischen Bereiche werden als Standortsbestimmung des Naturschutzes in Wien als fachliche Grundlage der Neufassung des Wiener Naturschutzgesetzes bearbeitet:

- *Formulierung von Zielen des Naturschutzes in der Stadt unter Setzung von Prioritäten für die nächsten Jahre*
- *Entwicklung differenzierter Naturschutzstrategien, besonders für die Umsetzungsarbeit in den funktional abgrenzbaren Stadträumen (ökologische Funktionstypen)*
- *Konzeption eines Arten- und Lebensraumschutzprogrammes für die Stadt*
- *Abfassung einer Liste geschützter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten Wiens als fachlicher Grundlage der Naturschutzverordnung*

Der Naturschutz bedarf dringend einer strategischen Vorgangsweise, um sich im Kräftespiel der Raumnutzungen behaupten zu können. Die fachliche Breite vorliegender Grundlagen macht darüber hinaus aber vor allem die Setzung von Prioritäten nötig, da der vorhandene personelle und finanzielle Spielraum stark eingeschränkt sind, die Anforderungen an den Naturschutz gleichzeitig jedoch stetig zunehmen.

Die nachfolgenden Überlegungen beziehen sich daher auf einen Umsetzungszeitraum von etwa zehn Jahren, wobei nach einer ersten Phase der Erfahrungen eine neue Standortsbestimmung erfolgen soll.

I. Wozu braucht die Stadt Naturschutz?

Muß diese Frage wirklich noch gestellt werden? Niemand bestreitet, daß die Sicherung der Lebensgrundlagen und der Schutz der Natur selbstverständlich wichtig sind.

Gerade weil der Wert an sich außer Streit steht, ist es wichtig die Frage zu stellen. Alle Selbstverständlichkeiten haben es an sich, nicht genau betrachtet zu werden. Das Gefühl verrät, daß die Entwicklung der Stadt in einer anderen Richtung verläuft und es bleibt wenig Zeit, das Erleben der "Natur" in den beruflichen oder privaten Alltag einzubeziehen. Der nächste Schritt ist die Gewöhnung an diesen Zustand und damit seine Manifestation.

Die Stadt ist der Lebensraum des Menschen. Und die Frage muß auch deshalb gestellt werden, weil das Bewußtsein weit verbreitet ist, "Natur" fände nur außerhalb, in den großen Erholungsgebieten des Wienerwaldes, der Donauauen, am Neusiedlersee, in den Alpen statt. Jeder erlebt Natur in anderer Weise und knüpft entsprechend den eigenen Erfahrungen andere Ansprüche an die "Natur".

II. Ziele des Naturschutzes in der Stadt

Das konkrete Benennen von Lebensräumen, ökologischen Funktionen, Lebensgemeinschaften und ihren Leitarten ist eine Voraussetzung dafür, wichtige Ziele des Naturschutzes - Biodiversität, Naturhaushalt und Lebensqualität - auch in die Umsetzungsphase zu bringen.

II.1. LEBENSQUALITÄT

Die Kenntnis über ökologische Zusammenhänge in der breiten Öffentlichkeit ist nahezu ebenso gering wie ihr Stellenwert in der schulischen Bildung. Was aber noch schmerzlicher ist, ist der Mangel an "organischem Wissen" von Natur. Naturwissenschaftliche Erkenntnisse können bewußt vermittelt werden, die Beziehung zu Lebendigem auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Evolution als Ausgangspunkt späteren bewußten Handelns kann nur in der Kindheit gelegt werden. Diese humanökologische Komponente muß insbesondere in Zielbestimmungen des Naturschutzes in einem Ballungsraum wie Wien einfließen.

*In der Bundeshauptstadt fallen die wichtigsten Entscheidungen Österreichs, mehr als ein Fünftel der Österreicher leben hier. Die Erlebniswelt dieser erwachsenen und heranwachsenden Menschen ist also von überragender Bedeutung und die Art, in der dieses Machtzentrum mit seinen extrem knappen Ressourcen an Landschaft und Natur umgeht, beeinflußt weit mehr als das eigentliche Stadtgebiet.
Das Erlebnispotential der "Natur vor der Haustür" prägt die Menschen. Aber dazu bedarf es an Platz.*

Partnerschaftliches Vorgehen in der Aufteilung dieser Güter ist zu fordern. In weiten Teilen Österreichs haben sich insbesondere die Landwirtschaft als flächenintensivster Nutzer und der Naturschutz als Partner akzeptieren gelernt.

- *Herstellung einer ausreichenden Ausstattung an Freiräumen in den einzelnen ökologischen Funktionstypen*
- *Deutliche Aufwertung des Straßenraumes als nutzbarem Freiraum*
- *Herstellung einer fußläufigen Durchlässigkeit des Stadtgebietes*

II.2. SCHUTZ VON ARTEN UND LEBENSÄUMEN

Wien besitzt eine einzigartige biogeografische Sondersituation im Schnittpunkt der bedeutendsten Großökotone Österreichs. Der Übergangsbereich von alpin/montanem und kontinental/pannonischem Raum verläuft direkt durch das Stadtgebiet. Die zweite wesentliche Markierung setzt das Donautal, das im Wiener Becken von der Mittelgebirgsstrecke in den Tieflandbereich überwechselt. Eine einzigartige Ausgangssituation, die einen ökologischen Reichtum zur Folge hat, der sich nicht nur in Vielfalt, sondern auch im Vorhandensein zahlreicher spezialisierter Lebensräume und Arten zeigt.

Natur zeigt sich in der Stadt in anderer Weise als in der freien Landschaft. Die Lebensgemeinschaften sind vielfach anders zusammengesetzt. Straßen und hohe Verkehrsdichte, ein hoher Versiegelungsgrad in weiten Bereichen und ein eigenes, deutlich von Umland unterschiedenes Klima stellen wesentliche Charakteristika dar. Städte sind in vielen Bereichen extrem lebensfeindlich, stellen aber ebenso als Sonderstandorte isolierte Vorposten wärmebedürftiger Arten dar. Eine Reihe von ungewöhnlichen Lebensräumen in, auf und zwischen den Gebäuden prägen das Bild. Es sind daher in großem Maß mobile Arten wie Hautflügler, die bis in das Innere der Städte vordringen können. Jede Stadt verhält sich hier auch gewissermaßen als Individuum: sind es in Brunn Zwergfledermäuse, die noch die Lüftungsschlitze der Hochhäuser nutzen, treten im Wiener Stadtbild Abendsegler hervor. In Warschau dringt die Elster ins Stadttinnere vor, in Wien übernimmt diese ökologische Nische die Nebelkrähe. Haubenlerchen beim Donauzentrum und Donau-Kammolche auf dem Wienerberg sind weitere Facetten der Biodiversität.

Daneben bringt die historische Entwicklung der Stadt Eigentümlichkeiten mit sich: ein Auwaldrest im dicht verbauten Liesingtal an der Triesterstraße, in dem sich lokal nicht nur die Struktur, sondern auch Teile der Lebensgemeinschaft (Mittelspecht, Nachtigall und Große Glanzschnecke) erhalten haben.

II.3. SCHUTZ DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN BODEN, KLIMA, WASSER

Drittes vordringliches Ziel des Naturschutzes ist der Schutz und vielfach die Verbesserung der landschaftshaushaltlichen Bedingungen. Die grundlegenden Landschaftsfaktoren werden im städtischen Bereich noch wesentlich deutlicher überformt als in der freien Landschaft. Die mechanische und stoffliche Belastung städtischer Böden, Versiegelung und Wasserrückhalt, die Unterbrechung des Kontinuums nahezu aller Wiener Fließgewässer, Herabsetzung von Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, -filterung und die Veränderung der Strahlungsbilanz sind nur einige der charakteristischen Problemsituationen der Stadt.

Die gemeinsame Bearbeitung des Ressourcenschutzes mit Arten- und Lebensraumschutz und humanökologischen Belangen ist ein wesentlicher Ansatz einer ökologischen Stadtentwicklung.

III. Positionierung des Naturschutzes

Der Naturschutz sieht sich einer Vielzahl begehrllicher Blicke auf seine Schutzobjekte gegenüber. Naturnahe Landschaftselemente sind auf geringe Flächenanteile geschrumpft, die umso stärkerem Druck ausgesetzt sind. Der Raumwiderstand von "unproduktivem Ödland" kann mit kapitalintensiven Grundablösen nicht konkurrieren. Die Irreversibilität vieler Eingriffe begründet sich durch das hohe Entwicklungsalter von Standortsbedingungen und Lebensgemeinschaften, durch die Komplexität funktionaler ökologischer Raumbeziehungen und häufig das Beharrungsvermögen, die Sturheit von Populationen, die nicht in der Lage sind, zeitlich und räumlich auszuweichen. Der Naturschutz steht vor großen Problemen, sich "harten" Nutzern gegenüber durchzusetzen. Die Naturschutzarbeit der letzten Jahrzehnte war entsprechend durch die Notwendigkeit geprägt, auf permanent neue Problembereiche zu reagieren: Mechanisierung der Landwirtschaft, Stadterweiterung, Versiegelung, Industrieanlagen, Infrastruktureinrichtungen, Energiegewinnung und in zunehmendem Ausmaß der flächendeckende Anspruch der Freizeitgesellschaft. Die Bemühungen, "zu retten, was zu retten ist", haben dem Naturschutz das Image eines Verhinderers eingebracht, der folglich im Planungsablauf möglichst ignoriert und umgangen wurde.

Die Abstraktion der "Stadtnatur" zu einem gedanklichen Pendant unserer in weite Lebensbereiche vorgedungenen Kunstwelt beinhaltet die Gefahr, daß das vielfältige ökologische Gefüge der Stadt häufig auf die leicht wiederherstellbare, ruderale "Gestaltungsrequisite" Brache reduziert wird und stabile Lebensräume mit hohem Entwicklungszeiträumen nicht entsprechend berücksichtigt werden.

Der Naturschutz muß seinen flächendeckenden Anspruch als gleichberechtigter Partner verankern. Das Österreichische Raumordnungskonzept 1991 setzt erstmals die Planung für den Freiraum der für das Bauland gleich (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ 1991).

Aktive Naturschutzplanung bedarf gezielten Lobbyings für die Natur. Als Instrument ist eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit notwendig, die je nach Ansprechpartner intern oder extern wirksam wird. Die Wünsche des Naturschutzes an die anderen Nutzer müssen diesen in emotionaler wie auch fachlicher Hinsicht mitgeteilt werden.

IV. Strategien zum Schutz der Lebensräume

IV.1. EIN SCHUTZGEBIETSKONZEPT FÜR WIEN

Zahlreiche Lebensraumtypen mit hohem Entwicklungsalter oder großer ökologischer Sensibilität können sinnvoll nur durch dauerhafte Schutzgebiete gegenüber anderen Nutzungsansprüchen gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Reste der Naturlandschaft, die nicht aus menschlicher Bewirtschaftung hervorgegangen sind und daher auch keines oder nur geringen Managements bedürfen, wie Wäldern, Mooren und Gewässern. In Wien ist durch die bestehenden Naturschutzgebiete Lainzer Tiergarten und Lobau 4.350 Hektar, das sind etwa 10 Prozent der Landesfläche geschützt.

Kulturlandschaftselemente wie trockenes und feuchtes Extensivgrünland sollten möglichst in neue Bewirtschaftungskreisläufe eingebunden werden, die eine Weiterführung der Bewirtschaftung sicherstellen.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sieht ein europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 zur Sicherung der in der Richtlinie genannten, europaweit besonders schutzbedürftigen Lebensräume, vor. Dieses Netz an Schutzgebieten kann nur effektiv sein, wenn es länderweise entsprechend regional ergänzt und verdichtet wird. Für die Neufassung der Naturschutzverordnung wird eine Liste streng geschützter Lebensräume vorgeschlagen, die sowohl die in Wien auftretenden Lebensräume der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als auch die als national oder landesweit besonders bedeutenden Lebensraumtypen umfaßt. Die Landschaftsschutzgebiete und das Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel bieten wohl einen Standortschutz gegenüber Eingriffen, sichern jedoch nicht die differenzierte standörtliche Qualität. Um etwa innerhalb des Wienerwaldes die österreichweit einzigartige Vielfalt an Waldgesellschaften zu erhalten, sollen die aus der Biotopkartierung und der forstlichen Praxis bekannten Waldtypen von besonderem Interesse für den Naturschutz in repräsentativem Ausmaß extensiviert bzw. aus der Nutzung gestellt werden.

Diese regionale Schwerpunktsetzung des Lebensraumschutzes soll in einem eigenen Schutzgebietskonzept erfolgen.

IV.2. EUROPA-SCHUTZGEBIET

Das Wiener Naturschutzgesetz soll zu den bestehenden Schutzkategorien Nationalpark (NP), Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), geschützter Landschaftsteil (gLt) und Naturdenkmal (ND) sowie den Kategorien der Bauordnung "Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel" (SWW), "Parkschutzgebiet" (EPk) und der allgemeinen Bestandessicherung für Gehölzbestände durch das Baumschutzgesetz 1974 ergänzende Möglichkeiten der Flächensicherung erhalten. Neue Schutzkategorien sind nur sinnvoll, wenn eine wesentliche neue Qualität eingebracht werden kann. Zwei Ansatzpunkte für diese ergänzenden Inhalte bestehen:

- zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Einrichtung von "Europa-Schutzgebieten"
- für derzeit nicht schutzwürdige Flächen im Sinne eines Naturschutzgebietes oder Naturdenkmals ist die Kategorie einer "Ökologischen Entwicklungsfläche" wünschenswert

Folgende Typen von Schutzgebieten erscheinen günstig, als **EUROPASCHUTZGEBIET** den differenzierten Schutzgedanken der FFH umzusetzen:

- möglichst **großflächige, "strenge" Schutzgebiete in naturnahen Bereichen** (z.B. Wienerwald, Lobau), in denen eine große Anzahl der genannten Habitate und z.T. Arten in repräsentativem Ausmaß auftreten
- **kleinflächige Naturschutzgebiete für besonders seltene Arten**, die nur mehr einzelne Vorkommen besitzen. Diese sollen daher sämtlich unter Schutz gestellt werden.
- im Falle weiterer Arten und Habitate sind differenzierte Schutzstrategien vonnöten, insbesondere betreffend Arten, die in der Kulturlandschaft auftreten : z.B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Ziesel (*Spermophilus citellus*). Um repräsentative Vorkommen dieser Arten sichern zu können, müssen große Schutzgebiete in der genutzten Landschaft ausgewiesen werden. Eine Kombination von **Landschaftsschutzgebiet mit konkreten Artenschutzauflagen** erscheint als günstige Variante. Somit kann dem Anspruch, auf Populationsniveau vorzugehen, entsprochen werden.

Die kombinierte Anwendung dieser Schutzgebietstypen kommt dem differenzierten Schutzgedanken der FFH nahe. Die Verankerung eines **"Europäischen Schutzgebietes"** als eigener, landesrechtlicher Schutzkategorie in Ergänzung zum bestehenden Instrumentarium könnte diese unterschiedlichen Anforderungen, wie sie besonders im dritten Fall zutage treten, umsetzbar machen.

IV.3. ÖKOLOGISCHE ENTWICKLUNGSFLÄCHE (ÖEF)

Die Kombination humanökologischer und/oder artenschutzbezogener Interessen bildet die Grundlage dieser Schutzkategorie. Neben der Sicherung "alter, gewachsener Lebensräume" sollen die Chancen, das Entwicklungspotential gegenwärtig anthropogen überformter Flächen in den Naturschutz der Stadt einzubeziehen, genutzt werden. Die Einrichtung Ökologischer Entwicklungsflächen verfolgt zwei wesentliche Ziele:

- *Bereitstellung von Freiflächen für die Umsetzung der Ziele in den Ökologischen Funktionstypen (z.B.: Verbesserung des Reproduktionspotentials in den dichtbebauten Bereichen)*
- *Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung des Arten- und Lebensraumschutzprogrammes (z.B.: Verbesserung der Bestandessituation prioritärer Arten)*

DEFINITION "ÖKOLOGISCHE ENTWICKLUNGSFLÄCHE"

Flächen, die aufgrund ihres Entwicklungspotentials für die Erreichung der Zielsetzungen in den ökologischen Funktionstypen oder im Zuge der Umsetzung des Arten- und Lebensraumschutzprogrammes von Bedeutung sind. Inhalt der Festlegung sind die Formulierung eines ökologischen Entwicklungszieles, einer eventuellen zeitlichen Befristung und eventueller Managementmaßnahmen.

FESTLEGUNG EINES ENTWICKLUNGSZIELES

Die Formulierung eines flächenbezogenen, ökologischen Entwicklungszieles ist die Voraussetzung dafür, daß die quantitativen und qualitativen Ansprüche des Arten- und Lebensraumschutzprogrammes effizient umgesetzt werden können. Zu prüfen ist, welche schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften oder prioritären Arten auf der Fläche gefördert werden können.

- *kurzfristige Entwicklungsziele:*
 - Brache
 - Erdanriß
- *langfristige Entwicklungsziele:*
 - Trockenstandort (Erdrisse, Steinhäufen, ältere Ruderalflur, Trockenwiese/-gehölz)
 - Feuchtstandort (Feuchtbrache, Feuchtwiese, Röhricht, Kleingewässer)

ZEITLICHE BEFRISTUNG

Die Kategorie ÖEF beinhaltet sowohl die Möglichkeit Lebensräume auf Zeit zur Verfügung zu stellen, als auch Initialen für dauerhafte Lebensraumtypen zu setzen. Beide Ansätze sind sinnvoll, sind aber in enger Beziehung zur Formulierung eines flächenbezogenen, ökologischen Entwicklungszieles zu sehen.

- *Befristung auf 5 Jahre, Verlängerung in weiteren 5 Jahresschritten (vertragliche Vereinbarungen mit privaten Ansprechpartnern)*
- *unbefristete Entwicklungsfläche (vorwiegend auf öffentlichem Grund)*

Eindeutiger Schwerpunkt ist auf die Einrichtung unbefristeter Ökologischer Entwicklungsflächen auf städtischem Grund zu legen, da nur so ein Zeithorizont erreicht werden kann, der in Beziehung zum Entwicklungsalter von Lebensgemeinschaften gesehen werden kann.

MANAGEMENTMAßNAHMEN

Pflegemaßnahmen können durch einmalige Handlungen die Hinführung zu einem Entwicklungsziel oder Einleitung von Sukzessionen oder eine regelmäßige Bestandespflege zum Ziel haben. Wenn konkrete Ziele erreicht werden sollen, ist begleitendes Monitoring als Erfolgskontrolle wünschenswert.

UMSETZUNG

Die praktische Umsetzung soll einen klaren Schwerpunkt auf gemeindeeigenen Flächen setzen.

BEISPIEL 1:**VERTRAGLICHE SICHERUNG EINER BAULÜCKE ALS ERHOLUNGSFLÄCHE**

Befristete Ausweisungen sind im privaten Bereich zur Schaffung von Brachen und jungen Ruderalstandorten sinnvoll. Diese sind in allen ökologischen Funktionstypen wünschenswert und besitzen einen hohen Erlebniswert und Bedeutung für Ruderalarten, die zu spontaner Verbreitung fähig sind.

EIGENTUM: privat

ENTWICKLUNGSZIEL: Brache

ZEITLICHE BEFRISTUNG: 5 Jahre, in weiteren 5 Jahresschritten verlängerbar

SCHWERPUNKT IN FOLGENDEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONSTYPEN:
insbesondere in dichtverbauten Bereichen,
A, B, grundsätzlich in allen ÖFT

BEDEUTUNG FÜR ERHOLUNG: **SEHR HOCH**
hoher Erlebniswert, Naturerfahrung, Unterricht,

BEDEUTUNG FÜR ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ: **HOCH**
ungelenkte Förderung der Spontanvegetation,
darunter auch gefährdeter Ruderalarten

BEDEUTUNG FÜR RESSOURCENSCHUTZ: **SEHR HOCH**
stadtökologische Bedeutung (Stadtklima,
Stadthygiene, Versickerung)

MANAGEMENTMAßNAHMEN:
keine; lediglich Verhinderung der Bildung
eines geschlossenen Waldbestandes

BEISPIEL 2:**GESTALTUNG EINES TÜMPELS AUF EINER GEMEINDEEIGENEN FLÄCHE**

Die Initiierung dauerhafter Lebensräume ist aufgrund des langfristigen Zeithorizontes überwiegend auf Flächen, die im Eigentum der Stadtverwaltung stehen, sinnvoll. Naturschutzziele auf einer Fläche können widersprechend sein, daher ist frühzeitig eine Entwicklungsrichtung vorzusehen, die innerhalb des ÖFT alle formulierten Ziele ermöglicht.

EIGENTUM: Magistrat der Stadt Wien

ENTWICKLUNGSZIEL: Kleingewässer, Brache

ZEITLICHE BEFRISTUNG: unbefristet

SCHWERPUNKT IN FOLGENDEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONSTYPEN:

Agrarräume, Sonstige Standorte und Einfamilienhausgebiete,

BEDEUTUNG FÜR ERHOLUNG:

hoher Erlebniswert

SEHR HOCH

BEDEUTUNG FÜR ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ:

SEHR HOCH

Aufbau eines Kleingewässernetzes,
gezielte Förderung prioritärer
Arten (z.B. Donaukammolch, Laubfrosch,
Rotbauchunke und Wechselkröte)
ungelenkte Förderung der Spontanvegetation,
darunter auch gefährdeter Ruderalarten

BEDEUTUNG FÜR RESSOURCENSCHUTZ:

HOCH

stadtökologische Bedeutung (Stadtklima,
Stadthygiene, Versickerung)

MANAGEMENTMAßNAHMEN:

Geländemodellierung, standörtliche Differenzierung,
Pufferzone, in Ausnahmefällen artbezogenes
Management, Monitoring

V. Strategien zum Schutz der Arten

V.1. NICHT EIN STRENGER, EIN GEEIGNETER SCHUTZ IST GEFORDERT

Die geltende Naturschutzverordnung setzt die vollkommen geschützten Tierarten Amsel und Ziesel gleich. Im ersten Fall führt dies dazu, daß das Gesetz nicht glaubhaft vollzogen werden, da Eingriffe in Amsellebensräume in gewissem Maß möglich sein müssen, soll die Stadtentwicklung nicht vollkommen stagnieren. Im Fall des Ziesels sollte das Gesetz jedoch genau in dieser Strenge zur Anwendung kommen, um ein dauerhaftes Überleben der Zieselpopulation, die bereits ein kritisches Niveau erreicht hat, zu gewährleisten. Ähnliches gilt für die Mauereidechse und den Donau-Kammolch. Arten mit noch dramatischerer Gefährdung, die möglicherweise auf Wiener Gebiet bereits erloschen sind, wie die Große Turmschnecke, sind derzeit nicht rechtlich geschützt. Als einzige Weichtierart wird derzeit die Weinberg-schnecke geschützt, deren Bestände jedoch zufriedenstellend sind.

Es wird daher eine Differenzierung des Schutzes vorgeschlagen, die der Tatsache Rechnung trägt, daß die vordringliche Gefährdung der Lebewelt nicht durch Übernutzung und direkte Sammeltätigkeit, sondern durch Verlust der Lebensmöglichkeit erfolgt. Der wichtigste Ansatzpunkt muß daher die Bereitstellung quantitativ und qualitativ entsprechender Lebensräume sein. In besonders kritischen Fällen (prioritäre Arten) sind über den Schutz hinaus auch artspezifische Hilfsmaßnahmen notwendig:

- *prioritäre Arten* - *Schutz der Population und Hilfsmaßnahmen*
- *streng geschützte Arten* - *Schutz der Population*
- *geschützte Arten* - *Schutz, bei Eingriffen Ausgleichsmaßnahmen*
- *teilweise geschützte Arten* - *Schutz gegen Übernutzung*

VI. Strategien zu einer ökologischen Stadtentwicklung

VI.1. DIFFERENZIERTE NATURSCHUTZZIELE IN DEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONSTYPEN

Im Arten- und Lebensraumschutzprogramm (Teil II) werden generelle Naturschutzziele zu den einzelnen Ökologischen Funktionstypen formuliert, um eine differenzierte Umsetzung ermöglichen.

Stadtökologische Ressourcen wie Stadtklima, Bioklima, Lufthygiene, Bodenbildung und Wasserrückhalt sollen in diesem Zusammenhang ebenso Berücksichtigung finden wie Arten- und Lebensraumschutz.

VI.2. LANDES-RICHTLINIEN ALS THEMENBEZOGENES ANFORDERUNGSPROFIL DES NATURSCHUTZES

Landes-Richtlinien der Naturschutzabteilung besitzen vordringlich die Funktion, die Kommunikation zu Nutzergruppen innerhalb und außerhalb der Verwaltung zu vereinfachen sowie Positionen des Naturschutzes zu vermitteln. Voraussetzung der Berücksichtigung des Naturschutzes in den Fachplanungen der anderen Abteilung ist die Formulierungen dieser ökologischen Anforderungen: der Naturschutz muß seine Fragen stellen.

Eine derartige "ÖkoNorm" sollte als Rahmen im Naturschutzgesetz verankert sein und im Anlaßfall erarbeitet werden. Um flexibel anwendbar zu bleiben, sollte ihr jedoch anstelle einer starren Verbindlichkeit der Charakter einer "ernsten Empfehlung" zukommen.

Ziel ist es, daß Projektanten vor Erstellung von Projekten Gelegenheit bekommen, abzuschätzen, welche Mindestanforderungen der Naturschutz stellt und so bereits mit naturverträglicheren Anträgen in Umwidmungsverfahren eintreten zu können.

AUFBAU:

- *Darstellen der Zielgruppe*
- *Formulieren des Naturschutz-Zieles der Richtlinie*
- *Formulieren der angestrebten Entwicklung/Qualität*
- *Maßnahmen*

BEISPIELE:

- *Neubauten - Ökologie am Bau; Verpflichtung ökologischer Standards*
- *Dachbegrünungen*
- *Kleingärten*
- *Straßenraumgestaltung*
- *Parkpflege*
- *Gebäudebewohnende Fledermäuse*
- *Rad- und Wanderweggestaltung*

BEISPIEL: LANDESRICHTLINIE KLEINGÄRTEN

ZIELGRUPPE

Dienststellen, die mit Anträgen auf Umwidmung von Kleingartengebieten befaßt sind (besonders MA 18, Ma 21, WUanw), private Konsenswerber.

NATURSCHUTZZIELE

Kleingärten treten besonders in den Funktionstypen I, II, III und V auf. Grundsätzlich gelten daher auch hier die für diese ÖFT formulierten Naturschutzziele, die aber noch nach künftigen Dauerwohngebieten und eigentlichen Kleingartengebieten differenziert werden sollen. Wesentliches Grundgerüst ist die Gewährleistung der basalen ökologischen Raumfunktionen im Einzelhausgebiet wie Durchlässigkeit für Lurche und Kleintiere, um die im städtischen Bereich bereits bestimmende Isolationswirkung nicht weiter zu verstärken.

MAßNAHMEN

Formulierung von Anforderungen an die Bebauungspläne als Grundlage einer naturschutzfachlichen Zustimmung zu Anträgen auf Umwidmung von Kleingärten in Dauerwohngebiet laut Kleingartenverordnung:

- Extensive oder intensive Begrünung von Flachdächern (z.B.: Geräteschuppen, Garagen)
- vorwiegende Verwendung heimischer Gehölze
- minimale Versiegelung auf Erschließungsstraßen (wenn nötig Fahrstreifen, jedoch Stellplätze und Wendepunkte mit wassergebundener Decke)
- Maximalhöhe für Zaunfundamente mit 10 cm begrenzen (Lurchwanderungen)

Die bestehenden Kleinartenordnungen sollen auf Inhalte untersucht werden, die die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes verhindern.

Gleichzeitig sollen wichtige ökologische Ziele aufgenommen werden:

- Gift- und Düngereinsatz minimieren; integrierter Pflanzenschutz
- Obstsorten
- Anregung zu gemeinschaftlicher Kompostanlage
- Anregung zur Entwicklung von "Blumenwiesen"
- Anregung zur Herstellung ökologisch bedeutender Kleinstrukturen (Kleingewässer, Steinhäufen, Saumstrukturen)
- Zaunfundamenthöhe maximal 10 cm
- je nach lokaler Situation Nutzung der Solarenergie

Förderungen:

- Beratungstätigkeit zur Vermittlung o.g. Gesichtspunkte
- Extensive Dachbegrünung
- "traditionelle" Obstsorten
- Gemeinschaftskompostanlage
- Nutzung der Solarenergie

VII. Ein Arten- und Lebensraumschutzprogramm für die Stadt Wien

VII.1. ANSÄTZE ZU ARTEN- UND LEBENSRAUMSCHUTZPROGRAMMEN

Die Ansätze zu einer rechtlichen Verankerung von Artenschutzprogrammen reichen in Deutschland bis zum Anfang der Siebziger Jahre zurück (STEIN 1971 in ERZ 1978). 1975 wurde ein Artenschutzprogramm in Baden-Württemberg und 1976 im deutschen Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben. Dort wurde das Artenschutzprogramm in der mehrstufigen Hierarchie der Landschaftsplanung als landesweit wirksames Instrument parallel zum Landschaftsprogramm angesehen.

Das baden-württembergische Landesgesetz (§28, Abs.2, zit. in ERZ 1978) fordert folgenden Inhalt für ein Artenschutzprogramm:

1. *Verzeichnisse der im Landesgebiet vorkommenden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer wesentlichen Lebensgemeinschaften, soweit sie für den Artenschutz bedeutsam sind;*
2. *Kennzeichnung der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften unter Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen;*
3. *Vorschläge für Schutzmaßnahmen und Grunderwerb;*
4. *Richtlinien und Hinweise für Pflegemaßnahmen zur Lenkung der Bestandsentwicklung und*
5. *Richtlinien und Hinweise für Überwachungsmaßnahmen.*

In Bayern wird seit 1984 ein landesweites Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) erstellt, das mit einem Personalstand von 40-50, davon 20 hauptamtlichen Fachleuten und einem Jahresetat von 1,5 Mio. DM (Stand 1987, RIESS 1988) arbeitet. Für jeden Landkreis werden ABSP-Text- und Materialien-bände mit ergänzendem Kartensatz als Arbeitsgrundlage für die untere Naturschutzbehörde erstellt. In den Stadt ABSP wird ergänzend dem Ressourcenschutz große Bedeutung eingeräumt. Bis zum Sommer 1994 wurden bereits 51 der 74 bayerischen Landkreise fertiggestellt (RIESS mündl.). Parallel läuft die Umsetzungsarbeit in Modellprojekten.

RIESS (1988) stellt folgende Gliederung des Bayerischen ABSP vor:

- *ein allgemeiner Band, der für ganz Bayern gültige Aussagen zur Situation und zu den Zielen des Arten- und Biotopschutzes enthält*
- *je ein landkreisbezogener Textband, der alle zum Zeitpunkt der Vorlage bekannten und ausgewerteten landkreisspezifischen Daten zusammenfaßt, jederzeit nachvollziehbar bewertet, notwendige Ziele entwickelt, Maßnahmen aufzeigt und allen Fachbehörden zur Verfügung steht*

- *ein Materialienband, in dem landkreisspezifische Veröffentlichungen und sonstige Informationen zusammengefaßt sind, um im Einzelfall über den Textband hinausgehende Informationen zu ermöglichen*
- *ein Kartensatz, bestehend aus Übersichts- und Detailkarten (1 : 100 000 und 1 : 25 000)*

Ein erstes Stadt Arten- und Biotopschutzprogramm wurde für Erlangen bereits 1992 vorgelegt.

Für die Konzeption eines Arten- und Lebensraumschutzprogrammes Wien können aus den vorliegenden Ansätzen zahlreiche Anregungen übernommen werden. Das ALSP soll neben der Sicherung ökologischer Vorrangflächen vor allem einen Beitrag zu einer ökologischen Stadtplanung leisten, eine Vorgangsweise, die in Berlin bereits erprobt wurde (SUKOPP & WITTIG 1993). Insbesondere unter Bezug auf PLACHTER (1991) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wird folgende Begriffsdefinition vorgeschlagen.

Begriffsdefinition

Das Arten- und Lebensraumschutzprogramm Wien (ALSP Wien) versteht sich als eigenständige Fachplanung des Naturschutzes und verfolgt das Ziel, den Erhalt und die schrittweise Verbesserung bzw. Erweiterung der Lebensbedingungen seltener, gefährdeter bzw. geschützter Arten und Lebensräume in Wien zu erreichen.

VII.2. INHALTLICHE GRUNDSÄTZE

Die Konzeption des Arten- und Lebensraumschutzprogrammes wird in Teil II dargestellt. Das ALSP Wien setzt auf folgenden vier Ebenen an:

- *Aufzeigen übergeordneter ökologischer Raumbeziehungen (Grünzüge, durchgehende Gewässer)*
- *Differenzierte Einbeziehung von Arten- und Lebensraumschutzziele in die Stadtentwicklung innerhalb "Ökologischer Funktionstypen" als Bezugsrahmen*
- *Dauerhafte Sicherung naturnaher bzw. ökologisch sensibler Lebensräume in Schutzgebieten*
- *Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensbedingungen schutzbedürftiger Arten durch gesonderte Maßnahmen*

VII.3. HINWEISE ZUR UMSETZUNG

Das Arten- und Lebensraumschutzprogramm versteht sich als Rahmenkonzept, der in einer etwa zehnjährigen Umsetzungsphase weiterentwickelt wird.

Folgende Schritte sind geplant:

- **LEBENSRAUMSCHUTZ:** *im ersten Schritt müssen alte, nicht ersetzbare, natürliche und naturnahe Lebensräume konsequent gesichert werden (prioritäre Lebensräume), soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Hier ist ein Minimalbestand erreicht, dieser ist durch die Biotopkartierung gut dokumentiert. Die Umsetzung erfolgt durch die Sicherung repräsentativer Vorkommen prioritärer Lebensräume und Arten in Naturschutzgebieten; eine enge Zusammenarbeit ist insbesondere mit Wasserbau und Forstamt notwendig; in der Folge ist die Erstellung von Landschaftspflege- und Entwicklungskonzepten zur Sicherung und gegebenenfalls Erweiterung der Lebensmöglichkeiten der geschützten Arten und Lebensräume notwendig;*
- **ÖKOLOGISCHE STADTTEILENTWICKLUNG:**
 - *mit der Erstellung von Detailbänden stadtteilbezogene Umsetzung der Naturschutzziele für die ökologischen Funktionstypen;*
 - *Aufbau eines Netzes "ökologischer Entwicklungsflächen", vor allem auf Flächen der Stadt Wien;*
 - *ein differenzierter Arten- und Lebensraumschutz wird in den konkreten Stadtteilen entsprechend den ökologischen Funktionstypen entwickelt;*
 - *durch enge Zusammenarbeit mit Stadtplanung, Stadtgartenamt und Gebietsbetreuung können vielfältige Möglichkeiten der Kombination von Nutzbarkeit und Erholungswert der Freiflächen mit Arten- und Lebensraumschutzanforderungen ausgeschöpft werden;*
- **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT** *zur Förderung einer naturschutzinteressierten Basis, die das ALSP in der Bevölkerung mitträgt; Herausgabe eines Informationsblattes, regelmäßiger Berichte in Medien wie "Unser Wien" und "Bezirksjournal" sowie zielgruppenspezifischer Öffentlichkeitsarbeit in einem "Stadtbuch Natur"*
- **BILDUNGSARBEIT:** *Präsenz in Schulen sowie Erwachsenenbildung, etwa Seminare zur fachlichen Aufwertung der Bezirksebene, aber auch der nicht einschlägigen Verwaltungsbereiche*
- *Begleitende **ERFOLGSKONTROLLE**, wieviele der Naturschutzziele tatsächlich erreicht wurde, als Rückkoppelung für die Weiterentwicklung des Arten- und Lebensraumschutzprogrammes*

Literatur

ERZ W. (1978): Zur Aufstellung von Artenschutzprogrammen. In Olschowy (1978):

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (1991): Österreichisches Raumordnungskonzept 1991, Schriftenreihe der ÖROK 96, Wien, 224 S.

PLACHTER H. (1991): Naturschutz. Stuttgart, 463 S.

RIESS W. (1988): Das bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Natur und Landschaft 63:295-297

SUKOPP H. & R. WITTIG (1993): Stadtökologie, Stuttgart, 402 S.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Naturschutz - Studien der Wiener
Umweltschutzabteilung \(MA 22\)](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Kutzenberger Harald

Artikel/Article: [Naturschutzstrategien für die Stadt: Teil I - Eine Naturschutzstrategie
für die Stadt Wien - Studie 1994 1-23](#)